

Zeit" (E.Z.Nr.1), durch das die Regierung für sich allen Nutzen und für das Volk allen Segen schaffen kann. Es ist die Einrichtung einer landständischen Verfassung mit repräsentativer Vertretung. Denn "in den Repräsentanten der Nation findet die Regierung nicht nur was sie in den Stand setzt, im Geiste des Volkes zu handeln, sondern auch Teilnehmer der Verantwortlichkeit, die den Tadel und das Mißvermögen der Menge, wo sie mit dem Verfahren der Regierung unzufrieden ist, auf sich laden" (Pol. Ann. 6/11).

Wie soll nun ein derartiges Verfassungswerk zustande kommen? Es geht ebenso wenig, dass "die einen nicht müde werden zu fordern, und die anderen - zu versagen" (E.Z.Nr.77), noch mit "dem Unverstand und der Gemeinheit der Staatskunst unserer Zeit", die "von unten hinauf wie von oben herab nur nötigen, knebeln und binden will" (Pol. Ann. 7/18). Wenn auch die Geschichte lehrt, dass die Leidenschaften und Gewalttaten der Großen das Volk schliesslich zur Verzweiflung bringen und besonders dann, wenn es geschieht wie im alten Rom der Lukrezia; - denn "der Verlust der bürgerlichen Freiheit, man kann es nicht oft genug sagen, hat zur Er kämpfung der politischen genötigt" (Pol. Ann. 8/200), - so ist es doch leichtsinniger Frevel, das Heil und die Neuordnung aller Dinge aus einer gewaltsamen Umkehr aller Verhältnisse zu erwarten. "Nein, ich halte eine Revolution, wie wir sie aus Erfahrung kennen, nach dem gesetz- und sittenlosen Despotismus, der in einem Staate wie Polyphem in seiner Höhle hauset, für das größte Unglück, das über ein Volk kommen kann" (Pol. Ann. 10/131). Es lässt sich bei rechtem Willen ein Weg beschreiten, der zum Ziele führt "ohne Aufwand an Gut und Blut und in Frieden und Eintracht" (Pol. Ann. 6/3), und die Verfassung als einen Vertrag zustande kommen lässt (E.Z.Nr. 73).

In der E.Z. (Nr.1) ist das Ziel aller Verfassung: "Beschränkung der Staatsgewalt und Fürstenschaft, auf dass bei vollendeter Ausübung jedes Einzelnen eine Entwicklung möglich werde nach allen Radian". In dem Aufsatz vom Jahre 1823, der im Eingang dieses Kapitels erwähnt, tritt aber der schröffe Sicherheitsgedanke etwas zurück zugunsten der mildernden und versöhnlichen Wirkungen, die von der Repräsentantentätigkeit ausgehen sollen. Bleibt auch der Sicherheitsgedanke das vorherrschende Element, dem selbst die Wohlfahrt nachzustehen hat (Pol. Ann. 3/417), so ist bei aller Unvollkommenheit erster Einrichtungen die Hauptsache, dass sie da sind; "sie sind besser wie gar keine" (Pol. Ann. 2/241). In sich soll jedes Volk das Streben haben "Wahrheit, Mäßigung und Gerechtigkeit" (Pol. Ann. 3/206) lebendig werden lassen, und einen offenen Blick für gute Beispiele anderswo wahren. Darum lobt Murhard den Standpunkt der grossherzogl. hess. Regierung, die in der Einleitung zu ihrer Justizverfassung vom 11. Dezember 1817 erklärt, "das Gute ohne Rücksicht auf seine Quelle zu ehren und dasjenige zu einem Gemeingute zu erheben, was in jedem Teile des Staates sich als Wahrheit vorzüglich und die echte Freiheit fördernd darstellt" (E.Z.Nr. 74). Nichts ist verwerflicher als nationaler Eigendünkel; "jedes Volk hat seine Vorzüge und Mängel, und die eigene Vortrefflichkeit soll uns nicht blind machen gegen das, was unbeschadet derselben wieder andere Völker vor uns voraus haben" (E.Z.Nr. 22/3). So mögen die Völker, die "nach vieljährigen blutigen Kämpfen" das Bestreben haben, sich "als eine große Familie in Gottes schönem Reiche" zu erkennen, auch bei der Einrichtung ihrer Verfassungen von einander lernen. Zwar muß eine gewisse Ueberlegung dabei herrschen, denn "der Buchstabe einer Verfassung und Gesetzgebung mag bei den verschiedenen Völkern derselbe sein; nie geben sie dieselben Resultate, die mehr das Werk des Geistes und Charakters des Menschen sind. Das Wort lässt sich übertragen, nicht der Geist, der im Leben und durch es sich bildet und entwickelt" (Pol. Ann. 10/71), und "von den schönsten Papierplanen zur lebendigen Verfassung eines Volkes" ist noch ein großer Schritt (Pol. Ann. 3/150). Ganz besonders warnt er vor einer Nachahmung der englischen Verfassung. Schon in der E.Z. (Nr. 75) wehrt sich Murhard ausführlich gegen die damals noch ganz übliche Hochschätzung der englischen Verfassung. Er sieht darin nichts als eine Modesache, zu der Montesquieu den Ton angegeben, und die dann Schmalz mit seiner Untergründung durch altgermanische Institutionen und der Tendenz